



## Bekanntgabe des Wahltags für die Ausländerbeiratswahl

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Regensburg findet am Tag der Europawahl, also am Sonntag, 07. Juni 2009, statt.

### Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat (Ausländerbeiratssatzung – SAB)

vom 19. Februar 2009

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### § 1 Änderung der Ausländerbeiratssatzung

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat (Ausländerbeiratssatzung – SAB) vom 14. April 1993 (AMBl. Nr. 17 vom 26. April 1993), geändert durch Satzung vom 29. September 2004 (AMBl. Nr. 42 vom 11. Oktober 2004), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Worte „für den Freistaat Bayern“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die zuständige Stelle“

durch die Worte „das zuständige Gremium“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach „im Sinne“ die Worte „des Art. 116 Abs. 1“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Falls bei der Wahl des Ausländerbeirates weniger als acht Mitglieder gewählt werden, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.“
5. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „von“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Die nachfolgenden Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

7. In § 4 Abs. 6 wird das Wort „Beirats“ durch das Wort „Beirates“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 7 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „des / der“ durch die Worte „der / des“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 19. Februar 2009  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Regensburg

vom 19. Februar 2009

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung (Wahlordnung):

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl zum Ausländerbeirat ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (3) Die Wahlorgane richten ihre Entscheidungen nach dieser Wahlordnung an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer,

rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), beide in ihrer jeweils gültigen Fassung, zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

#### § 2

#### Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Regensburg vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die Wahl wird an einem Sonntag abgehalten. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch den Stadtrat festgesetzt und bekanntgemacht. Die Wahl findet in der Regel am Tag der Europawahl statt.

(3) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### II. Abschnitt Wahlorgane

#### § 3

#### Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter (§ 4);

2. der Wahlausschuss (§ 5);
3. ein oder mehrere Wahlvorstände (§ 6).

#### § 4

##### **Wahlleiterin / Wahlleiter**

- (1) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter trifft die Entscheidungen, die gemäß dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss vorbehalten sind.
- (2) Sie / Er kann die Befugnisse nach dieser Wahlordnung im Rahmen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

#### § 5

##### **Wahlausschuss**

- (1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzender / Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen / Beisitzern besteht. Drei Beisitzerinnen / Beisitzer werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Drei weitere Beisitzerinnen / Beisitzer sind Wahlberechtigte und werden auf Vorschlag des Ausländerbeirates durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter berufen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 13), die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 17) und die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 19). Er stellt ferner das Wahlergebnis fest (§ 24).
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen / Beisitzer beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; die Stimme der / des Vorsitzenden gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (4) Die / Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie / Er lädt die Beisitzerinnen / Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind bekanntzumachen, verbunden mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift von einer / einem von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu bestimmenden Schriftführerin / Schriftführer

anzufertigen. Die Schriftführerin / Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie / er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen / Beisitzern zu unterzeichnen.

#### § 6

##### **Wahlvorstände**

- (1) Für jeden Stimmbezirk (§ 11) bestellt die Wahlleiterin / der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, deren / dessen Stellvertretung, einer Schriftführerin / einem Schriftführer, deren / dessen Stellvertretung sowie mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind Bedienstete der Stadt Regensburg oder Wahlberechtigte, die der deutschen Sprache mächtig sind. Findet gleichzeitig eine allgemeine Wahl oder eine Abstimmung statt, sind hinsichtlich der Bildung der Wahlvorstände die dafür geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder deren / dessen Stellvertretung, anwesend sind.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (3) Über die Wahlhandlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Nach Abschluss der Tätigkeit übernimmt die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin / dem Wahlleiter.
- (5) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann allgemein anordnen, dass ein oder mehrere Wahlvorstände bestellt werden, die für mehrere oder alle Stimmbezirke (§ 11) zusammengefasst die Ergebnisermittlung der Ausländerbeiratswahl (§ 22) durchführen. In diesem Fall finden Abs. 1 Sätze 2 und 3 nebeneinander Anwendung.

### **III. Abschnitt**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

#### § 7

##### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen / Ausländer, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen in Regensburg mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3.
  - a) eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) besitzen oder
  - b) freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder deren Familienangehöriger sind oder
  - c) als Staatsangehöriger der Schweiz oder deren Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen oder
  - d) gemäß § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.
- (2) Falls mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten bestehen, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden. Wer neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf an der Wahl nicht teilnehmen.
- (3) Für den Ausschluss des Wahlrechts gilt Art. 2 GLKrWG sinngemäß.

#### § 8

##### **Wählbarkeit**

Wählbar ist jede Ausländerin / jeder Ausländer, die / der am Tag der Wahl seit mindestens drei Jahren in Regensburg gemeldet ist und zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge und am Wahltag wahlberechtigt ist. Ausgenommen sind Ausländerinnen / Ausländer, die

1. sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 AufenthG oder
2. sich zu einem sonstigen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG vorliegt, wenn die Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einer Verordnung nach § 42 Abs. 1 AufenthG bestimmten Höchstbeschäftigungsdauer beruht oder
  - b) wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2

AufenthG ausgeschlossen wurde oder

- c) wenn die Aufenthaltserlaubnis der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer dient, der sich selbst nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde oder
- d) wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Abs. 4, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG vorliegt.

### § 9

#### Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts ist abhängig vom Eintrag in das Wählerverzeichnis (§ 10).
- (2) Die Stimmabgabe kann grundsätzlich nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Pass- oder Ausweisersatz) erfolgen.

### IV. Abschnitt

#### Wählerverzeichnis, Wahlgebiet, Stimmbezirke, Abstimmungsräume

### § 10

#### Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadt Regensburg legt ein Wählerverzeichnis an. In dieses werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen.
- (2) Falls mehrere Stimmbezirke gebildet werden, muss für jeden Stimmbezirk ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird / Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 9, 12 und 13 dieser Wahlordnung hingewiesen.

### § 11

#### Wahlgebiet, Stimmbezirke, Abstimmungsräume

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.
- (2) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob ein oder mehrere Stimmbezirke gebildet werden.
- (3) Für jeden Stimmbezirk ist mindestens ein Abstimmungsraum einzurichten. Im Falle des § 6 Abs. 5 die-

ser Wahlordnung ist ein entsprechender Auszahlungsraum zu bestimmen.

### § 12

#### Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten von der Stadt vor Auslegung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung, in der der / dem Wahlberechtigten mitgeteilt wird, dass sie / er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung enthält neben den Daten des Wählerverzeichnisses (§ 10 Abs. 1) Angaben über den Abstimmungsraum, den Wahltag und die Abstimmungszeit. Ferner wird auf die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung hingewiesen.

### § 13

#### Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Stadt vorgebracht werden.
- (2) Die Entscheidung über die Einwendungen trifft die Wahlleiterin / der Wahlleiter. Entspricht sie / er den Einwendungen nicht, so entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens am 6. Tag vor der Wahl. Die Regelungen des GLKrWG und der GLKrWO bezüglich der Fristen für die Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses und für die öffentliche Bekanntmachung finden keine Anwendung.

### § 14

#### Änderungen des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist dieses entsprechend zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen.

### V. Abschnitt

#### Wahlvorschläge

### § 15

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Nachdem der Wahltag festgelegt ist, gibt die Wahlleiterin / der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Personen öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer von ihr / ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter weist dabei auf die Vorschriften der §§ 8 und 16 hin.

### § 16

#### Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahlvorschläge sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Wählergruppen eingereicht werden. Wählergruppen im Sinne dieser Wahlordnung sind Vereinigungen von wahlberechtigten Ausländerinnen / Ausländern, die sich an der Wahl des Ausländerbeirates beteiligen wollen. Jede Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen / Bewerber enthalten, als gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat zu wählen sind.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerberinnen / Bewerber mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten enthalten.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen / Bewerber und die Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag bestimmt die einreichende Wählergruppe. Die Bewerber müssen in Druckbuchstaben mit Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt werden. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber muss eine Erklärung, dass sie / er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, beigelegt werden. Die Einverständniserklärung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag trägt den Namen der einreichenden Wählergruppe als Kennwort. Zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge kann eine weitere Bezeichnung beigelegt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen die Namen aller daran beteiligten Gruppen tragen.
- (7) Jede Wählergruppe benennt für ihren Wahlvorschlag eine Beauftragte / einen Beauftragten. Sie / Er hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und kann ferner verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben.
- (8) Jedem Wahlvorschlag müssen die Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten beigelegt werden (Unterstützungsliste). Jede / Jeder Wahlberechtigte darf dabei nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Dabei müssen Vorname und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift in Druckbuchstaben in lateinischen Buchstaben angegeben werden. Die Unter-

zeichnung eines Wahlvorschlages durch Bewerberinnen / Bewerber selbst ist unzulässig.

### § 17

#### Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
  1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind,
  2. wenn nicht die von der Stadt zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
  3. wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften und die hierzu erforderlichen Angaben fehlen,
  4. wenn darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
  5. wenn die für Bewerberinnen / Bewerber vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind oder diese nicht lesbar sind,
  6. wenn darin mehr Bewerberinnen / Bewerber als zulässig aufgeführt sind,
  7. wenn gleiche Bewerberinnen / Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt werden,
  8. wenn die Einverständniserklärung der Bewerberinnen / Bewerber zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 bis 8 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerberinnen / Bewerber ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht.
- (3) Bei der Überprüfung können die jeweiligen Beauftragten hinzugezogen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 8 ist den Beauftragten zur Mängelbeseitigung eine Frist von 14 Werktagen zu gewähren.

### § 18

#### Prüfung durch den Wahlausschuss und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung.
- (2) Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

## VI. Abschnitt

### Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

### § 19

#### Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Der Stimmzettel enthält die vom Wahlausschuss zugelassenen

Wahlvorschläge mit dem Kennwort und Familiennamen, Vornamen, Beruf und Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen / Bewerber.

- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der GLKrWO. Ein sich über jedem Wahlvorschlag in der Kopfleiste befindlicher Kreis dient der Kennzeichnung.
- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und der Rücktritt von Bewerberinnen / Bewerbern ist nicht möglich (§ 16 Abs. 5 Satz 4). Bei Wegzug oder Tod einer Bewerberin / eines Bewerbers vor dem Zusammentritt des Wahlausschusses kann die / der Beauftragte den Wahlvorschlag wieder auf die ursprüngliche Bewerberzahl ergänzen, ohne eine neue Unterstützungsliste für den Wahlvorschlag einreichen zu müssen.

### § 20

#### Verfahrensgrundsätze

- (1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten die Vorschriften des Gemeindewahlrechts entsprechend.
- (2) In jedem Abstimmungsraum ist ein Abdruck des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, der Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat und dieser Wahlordnung auszulegen.

### § 21

#### Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen. Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:
  1. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme.
  2. Die Wählerin / Der Wähler kann seine Stimme nur einem Wahlvorschlag geben. Jegliche Ergänzungen von Wahlvorschlägen durch die Wählerin / den Wähler sind, außer bei Mehrheitswahl, unzulässig. Gleiches gilt für das Streichen von Bewerberinnen / Bewerbern.
  3. Die Stimmvergabe erfolgt durch das Setzen eines Kreuzes in den Kreis, der in der Kopfleiste des Wahlvorschlages angebracht ist, oder durch eine sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung des Wahlvorschlages.
- (2) Wird nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie stimmbe-

rechtigte Mitglieder des Ausländerbeirates gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat zu wählen sind.

- (3) Eine Zurückweisung einer Wählerin / eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn sie / er
  1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, außer es kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass sie / er noch nicht gewählt hat,
  3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
  4. ihre / seine Identität nicht zweifelsfrei nachweist.
- (4) Im Falle einer Anordnung nach § 6 Abs. 5 dieser Wahlordnung kann für die Stimmabgabe die Verwendung von amtlichen Stimmzettelschlüsseln vorgeschrieben werden.

### § 22

#### Ergebnisermittlung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für den Stimmbezirk.  
Er stellt fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wählerinnen / Wähler,
  3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge - im Falle der Mehrheitswahl für die einzelnen sich bewerbenden oder benannten Personen - abgegebenen gültigen Stimmen,
  4. die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes haben die Wahlniederschrift zu unterzeichnen.
- (3) Im Falle einer Anordnung nach § 6 Abs. 5 dieser Wahlordnung gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Ergebnisermittlung für das gesamte Wahlgebiet innerhalb von drei Tagen erfolgen kann und für Wahlhandlung und Ergebnisermittlung jeweils getrennte Wahlniederschriften geführt werden.

### § 23

#### Ungültigkeit der Stimmzettel und der Stimmabgabe

- (1) Die im Gemeindewahlrecht genannten Kriterien für die Ungültigkeit von Stimmzetteln und der Stimmvergabe finden bei der Wahl des Ausländerbeirates entsprechend Anwendung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit

von Stimmzetteln und über alle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Beanstandungen. Die Gründe für die Entscheidung des Wahlvorstandes hat die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift zu vermerken, wobei er gleichzeitig das Abstimmungsverhältnis angeben muss. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat, sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

- (3) Im Falle des § 21 Abs. 4 dieser Wahlordnung gelten die Absätze 1 und 2 bei Verwendung von amtlichen Stimmzettelumschlägen entsprechend.

#### § 24

##### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Dabei wird ermittelt:
1. die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt,
  2. die Zahl der Wählerinnen / Wähler insgesamt,
  3. die auf die einzelnen Wahlvorschläge - im Falle der Mehrheitswahl auf die einzelnen sich bewerbenden oder benannten Personen - entfallene Gesamtstimmenzahl,
  4. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen.

#### **VII. Abschnitt Sitzverteilung**

#### § 25

##### **Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Regensburg für den Aus-

länderbeirat zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz entscheidet das Los.

- (2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem sogenannten Hare / Niemeyer-Verfahren.

#### § 26

##### **Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen / Bewerber**

- (1) Der Wahlausschuss weist die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze den Bewerberinnen / Bewerbern in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge zu.
- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerberinnen / Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### § 27

##### **Dokumentation und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Die gemäß § 5 Abs. 5 dieser Wahlordnung zu fertigende Niederschrift über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Nachdem der Wahlausschuss die in den §§ 24 bis 26 dieser Wahlordnung enthaltenen Feststellungen getroffen und bestätigt hat, verkündet die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Wahlergebnis.
- (3) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Regensburg bekanntgemacht.

- (4) Binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten und Wählergruppen Einwendungen wegen Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg erhoben werden.

#### **VIII. Abschnitt Schlussvorschriften**

#### § 28

##### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung können durch öffentlichen Aushang bewirkt werden.

#### § 29

##### **Kosten der Wahl**

Die Kosten der Wahl trägt die Stadt Regensburg. Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität sind zu beachten.

#### § 30

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Regensburg vom 14. April 1993 (AMBL. Nr. 17 vom 26. April 1993) außer Kraft.

Regensburg, 19. Februar 2009  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11.02.2009 (Az. 03568/2008 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Büro in Hotel auf dem Anwesen Regensburg, Gutenbergstr. 17, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3187/3. Die Genehmigung beinhaltet eine Hotelnutzung mit 18 Betten in einem Teilbereich des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes. Ein Gaststättenbetrieb findet nicht statt.

Aufgrund der gegenständlichen Nutzungsänderung war eine Neubeurteilung der abstandsflächenrechtlichen

Situation veranlasst. Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen wurden Abweichungen zugelassen. Die Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsflächen vor allen Außenwänden des Bestandsgebäudes. Eine Änderung der Gebäudekubatur erfolgt aufgrund der erteilten Genehmigung nicht. Da durch die nunmehr genehmigte Nutzung keine stärkere Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange erfolgt als bisher, konnten die Abweichungen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 11.02.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwal-

tungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungs-

amt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

**Einladung  
zur Jagdversammlung**

der Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord  
am 25. 03. 2009, um 20.00 Uhr,  
im Hotel Götzfried, Wutzlhofen

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Sonstiges.

Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord

Die Vorstandschaft

**Einladung  
zur Jahreshauptversammlung**

der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß  
am 17. 03. 2009, 19.30 Uhr,  
im Gasthaus Schlegl in Graß

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Wahl des Jagdvorstehers
9. Verwendung des Jagdpachtschillings
10. Verschiedenes

Regensburg, 18. Februar 2009

Josef Rieger  
Stellvertretender Jagdvorsteher